

Abg z Nationalrat
Dr Eva GLAWISCHNIG

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, 7. Juli 2004

Sachbearbeiterin: Dr. Meyer

Stellungnahme zum Ministerialentwurf für eine UVP-G-Novelle 2004

Zum ausgesandten Gesetzesentwurf ZI 171-GE/2004 vom 26. 5. 2004 darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Die Neuerungen betreffend

- Parteistellung von NGO im UVP-Verfahren,
- Parteistellung von BI im vereinfachten Verfahren statt Beteiligtenstatus,
- Bescheidverfahren für Straßen und Hochleistungsstrecken,
- Sanktionen durch die UVP-Behörde und
- Schaffung einer zusätzlichen Schutzgebietskategorie

werden begrüßt.

Kritisch beurteilt wird, dass

- im Feststellungsverfahren nach wie vor keine Parteistellung von Nachbarn, Bürgerinitiativen und NGO vorgesehen ist,
- eine finanzielle Unterstützung für BI und NGO in % der Projektsumme durch den Betreiber/die Betreiberin nicht vorgesehen ist,
- am vereinfachten Verfahren festgehalten wird,
- die Schwellenwerte nicht als Indizwerte definiert werden und nicht generell gesenkt werden,
- in die Schutzgebiete die Sanierungsgebiete nach §§ 33f Abs 2 und 33d Abs 2 Wasserrechtsgesetz nach wie vor nicht aufgenommen werden.

Im Detail wird zusätzlich noch angemerkt:

1. § 3 Abs 7/Parteien im Feststellungsverfahren: Die Frage, ob ein UVP-Verfahren durchzuführen ist, steht in massiven Interesse von Bürgerinitiativen und NGO sowie

DER GRÜNE KLUB IM PARLAMENT

A-1017 Wien, Telefon +43-1-40110-6809, Telefax +43-1-40110-6882, DVR 0543888;
Email: eva.glawischnig@gruene.at

auch den Nachbarn des Projekts. Die erste Gruppe hat überhaupt nur so Mitwirkungsrechte im Genehmigungsverfahren, die zweite Gruppe hat gegenüber anderen Verfahren bessere Mitwirkungsrechte. Wie zuletzt im Gesetzesantrag 40/A, 22. GP, zum Ausdruck gebracht, treten die Grünen für eine Parteistellung der genannten Gruppen im Feststellungsverfahren ein. Gemäß dem jüngst ergangenen Urteil des EuGH in der Rechtssache C-201/02, Wells gegen UK, hat der Nachbar ein Recht auf Durchführung einer UVP, wenn eine solche die RL/das Gesetz vorschreibt. Im Sinne der Rechtssicherheit und Verwaltungsökonomie ist daher jedenfalls den Nachbarn eine Parteistellung einzuräumen. Im Unterschied zum Prüfungsverfahren geht das Feststellungsverfahren völlig ohne Öffentlichkeit vonstatten, erst die Entscheidung wird veröffentlicht. Es wäre zumindest höchst an der Zeit, dass die Einleitung des Verfahrens kundzumachen ist und die Verhandlung für die Nachbarn und NGO als Beteiligte zugänglich wird.

2. § 17 Abs 1/Zwangsrechte: Überlegenswert wäre folgender zweite Satz, um eine zu weitgehende Lesart zu vermeiden: „Die Zustimmung Dritter ist keine Genehmigungsvoraussetzung, wenn mit der Entscheidung zu Lasten dieser Dritten nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften Zwangsrechte eingeräumt werden.“

3. § 17 Abs 2/Genehmigungskriterien: a) Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach dem IG-L sollte Genehmigungskriterium werden. b) Zumindest in den Erläuterungen sollten die Genehmigungsverbote laut den Protokollen zur (unmittelbar anwendbaren) Alpenkonvention aufgenommen werden.

4. § 17 Abs 3/Sonderkriterien Straße und Hochleistungsstrecke: Eine Privilegierung der Verkehrsträger gegenüber anderen Emittenten wird abgelehnt.

5. § 17 Abs 5/Befristung: Leider wird die schon bisher mögliche Befristung der Genehmigung in der Praxis nicht in Anspruch genommen. Mit der Befristung sollte jedoch die Möglichkeit geschaffen werden, die Sanierung bestehender Anlagen zu befördern.

6. § 19 Abs 2 und 3/BI und vereinfachtes Verfahren: Notwendig erscheint auch eine Änderung des § 3 Abs 1, der noch immer auf § 19 Abs 2 alte Fassung verweist.

7. § 19 Beschwerdelegitimation VfGH: Je nach der Entscheidung des VfGH im Normprüfungsverfahren zu § 24 Abs 3 UVP-G ist die Beschwerdelegitimation der UmweltanwältInnen, der Bürgerinitiativen und der NGO als Verfassungsbestimmung vorzusehen. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof bietet die Möglichkeit, im Fall präjudizieller gesetzwidriger Verordnungen oder verfassungswidriger Gesetze sich direkt an den zuständigen Gerichtshof zu wenden und ist daher unverzichtbar.

8. § 19 Abs 8/Teilpräklusion der NGO: Entgegen den Erläuterungen wird die Auffassung vertreten, dass eine Stellungnahme nur über die Parteistellung entscheiden kann. Mit der Stellungnahme wird die Parteistellung begründet. Im Übrigen gelten die Präklusionsbestimmungen des AVG, dh Einwendungen können bis zum Schluss der Verhandlung erfolgen (§ 42 AVG). Dies trifft mE auch für Bürgerinitiativen zu. Andernfalls müsste man Sonderverfahrensrecht schaffen. Eine solche Ungleichbehandlung mit anderen Parteien des Verfahrens wäre aber aus meiner Sicht nicht gerechtfertigt.

9. § 22 Abs 4/Sanktionen: Diese Sanktionsmöglichkeit sollte – abgesehen von der Frage der zuständigen Behörde – in § 23 verortet werden. Inhaltlich ist einzuwenden, warum nur Nebenbestimmungen mit der Sanktion bewehrt werden und dann nur die Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands und die Schließung ermöglicht wird. Angesichts der Unvollkommenheiten der Verwaltungsvorschriften in diesem Punkt wäre eine generelle Regelung auch bei konsenslosem Betrieb notwendig und sollte die gesamte Sanktionspalette der GewO übernommen werden (siehe dazu ohnehin schon ältere Ministerialentwürfe und grüne Stellungnahmen dazu).

10. Entfall 3. Abschnitt: Wie schon erwähnt, wird die Einführung des bescheidmäßigen UVP-Verfahrens für Straße und Bahn begrüßt (Voller Rechtsschutz der Nachbarn sowie der „Umwelt“ und Verbindlichkeit der Auflagen). Allerdings sollte auch in Erwägung gezogen werden, dass mit einem Bescheid auch Rechte erworben werden. Trassenänderungen und –auffassungen sind nicht mehr so leicht möglich wie mit einer Verordnung. Diese Neuerung gilt es angesichts zunehmend privater Aufgabenerfüllung in aller Konsequenz auszuloten und das Bescheidverfahren auch für diesen Fall sachgerecht zu machen.

11. § 39 Abs 1/Zuständigkeit des BMVIT für Straßen und Hochleistungstrecken: Angesichts der Interessenskollision des BMVIT als de facto-Projektwerber und Genehmigungsbehörde wäre zur Wahrung der Objektivität eine Zuständigkeit des BMLFWU zu fordern.

12. Anhang:

Begrüßt wird die Erweiterung der Tatbestände hinsichtlich Spanplattenproduktion und Gletscherschigebiete.

Hinsichtlich der „Anti-Stückelungsregelung“ bei Bundesstraßen und Eisenbahnen ist anzumerken, dass die Zehnjahresfrist angesichts der Planungs- und Realisierungshorizonte in diesen Sektoren zu kurz ist. Auch eine über ein Jahrzehnt hinausgehende Errichtung einer mehr als 10 km-langen Straße ist eine wesentliche Umweltbeeinträchtigung.

Betreffend der neuen Kategorien „Siedlungsgebiet“ wird die Ausnahme von Einzelgehöften oder Einzelbauten im Bauland strikt abgelehnt. Außerdem wären auch zulässige Wohnbauten im Freiland wie zB Bauernhäuser aufzunehmen, da nicht einzusehen ist, warum der Einzelne nicht gleich geschützt sein sollte wie die Vielen. Außerdem ist zu beachten, dass landwirtschaftliche Betriebe, die zusätzlich auf Tourismus gesetzt haben auch ein wirtschaftliches Standbein verlieren können, wenn nicht die Umweltverträglichkeit naher Industriebetriebe etc strengstens geprüft wird.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des ÖKO-Büro verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eva Glawischnig e.h.